

Aufgabenbereich	Anteil in %	ohne Kompensation	nach Kompensation
Einkauf	9,7	20	10
Ernährung	23,4	10	5
Geschirrspülen	7,4	15	15
Raumreinigung	16,1	20	15
Wäsche	8,1	20	10
Gartenarbeit	24,2	20	10
Planung	2,3	0	0
Betreuung	7,3	10	5
Kleinarbeit	1,6	5	0
MdH			9,3

Maßgeblich für die Berechnung des Haushaltsführungsschadens ist dabei, wie auch von der Kl. berechnet, die MdH, die sich unter Berücksichtigung des konkreten Anteils der einzelnen Aufgabenbereiche an der Gesamthausarbeitszeit der Geschädigten und der erfolgten Kompensation ergibt (dagegen für gleiche Gewichtung aller Tätigkeitsbereiche *Schah Sedi*, a.a.O., § 8 Rz. 9).

Der Senat folgt insoweit nicht der Berechnung der Kl.

Mit Blick auf die angegebene Verletzung ist es zwar zumindest im Ansatz nachvollziehbar, wenn die Kl. ausgehend von einem Grad der Erwerbsminderung von 20 % bei einer Raumpflegerin von einer Einschränkung im gleichen Verhältnis in den Aufgabenbereichen Putzen/Aufräumen und – mit Bedenken – auch für Gartenarbeiten ausgeht. Allerdings lässt die Kl. dabei unberücksichtigt, dass die Geschädigte nach dem Unfall weiter im bisherigen Umfang in ihrem Beruf als Raumpflegerin tätig war. Ihre Einschränkungen haben sich also auf diese Tätigkeit kaum ausgewirkt. Die Geschädigte hat auch mit Blick auf Reinigungsarbeiten in ihrem Haushalt nur Einschränkungen angegeben, die sich auf Tätigkeiten oberhalb der Schulterhöhe beziehen oder die Schulter besonders belasteten. Die entsprechenden Einschränkungen haben sich aber nicht in derselben Weise auf die Aufgaben Haushaltsführung/Planung, Einkaufen und kleine Reparaturarbeiten ausgewirkt. Letzteres gilt insbesondere mit Blick darauf, dass die Eheleute sich die Aufgaben so untereinander aufgeteilt haben, dass allein der Ehemann für Reparaturarbeiten zuständig war.

d) Der ermittelte Zeitbedarf ist mit dem Nettolohn einer Hauskraft zu vervielfachen.

Der Senat schätzt den Nettolohn nach § 287 ZPO und zieht hierfür den Netto-Stundenlohn heran, der sich für hauswirtschaftliche Kräfte nach der Eingruppierung im TVöD unter Anwendung der 5. Stufe der Tabelle ergibt (Bestimmung der Wertkomponente unter Heranziehung der EG 2 des TVöD, OLG Brandenburg v. 20.6.2019 – 12 U 143/18, juris Rz. 9 [9 €]; unter Heranziehung des „Entgelttarifvertrags für die private Hauswirtschaft und Dienstleistungszentren“ der NGG, OLG Dresden v. 1.11.2007 – 7 U 3/07, juris Rz. 78; durch Schätzung nach § 287 ZPO ohne Heranziehung eines bestimmten Entgeltsystems auf 8 €, OLG Celle v. 26.6.2019 – 14 U 154/18, juris Rz. 179; auf 9 €, OLG Hamm v. 26.4.2019 – 9 U 102/18, juris Rz. 34; auf 10 €, OLG Düsseldorf v. 9.12.2014 – 1 U 92/14, juris Rz. 17; OLG Frankfurt/M. v. 14.1.2019 – 29 U 69/17, juris Rz. 57; OLG Hamburg v. 8.11.2019 – 1 U 155/18, juris Rz. 91). Der Senat nutzt dabei die Kalkulation auf der Seite [www.oeffentlicher-dienst.info](http://www.oeffentlicher-dienst.info) bei Zugrundelegung der Steuerklasse IV ohne VBL und ermittelt den Stundenlohn ausgehend von 20 Arbeitstagen im Monat zu je 8 Stunden. Da die Hausarbeit der Geschädigten im Zweipersonenhaushalt nur zur Hälfte dem Erwerb und zur anderen Hälfte der eigenen Bedarfs-

deckung dient, ist nur die Hälfte des sich ergebenden Wertes als Schaden zu berücksichtigen.

Nach diesen Parametern ergibt sich für den Anspruch der Kl. folgende abschließende Berechnung:

Zeitraum	Tage	Arbeit pro Tag	Nettolohn pro Stunde	Kopfzelle	Erwerbschaden
12.06.2012 - 28.02.2013	262	0,4	7,08 €	2	397,21 €
12.04.2013 - 30.11.2013	233	0,4	7,28 €	2	363,33 €
01.12.2013 - 31.12.2014	396	0,4	7,62 €	2	646,34 €
01.01.2015 - 31.12.2015	365	0,4	7,77 €	2	607,87 €
01.01.2016 - 31.12.2016	366	0,4	7,97 €	2	625,16 €
01.01.2017 - 31.05.2017	151	0,4	8,15 €	2	263,59 €
Summe					2.903,51 €

Eine weitere Minderung ist nicht vorzunehmen. Zwar war der Senat ursprünglich davon ausgegangen, dass sich die Verhältnisse zwischen den Eheleuten mit dem Renteneintritt des Ehemanns der Bekl. derart änderten, dass der Kl. nicht mehr die weitaus überwiegende Haushaltsführung zugemutet werden konnte. Der Senat hat sich jedoch bei der Vernehmung des Ehemanns davon überzeugen lassen, dass keinerlei Änderung geplant war oder eingetreten ist.

### Schmerzensgeld

#### Haftung für rein psychische Schäden aus Verkehrsunfall (mit Anmerkung von Heinz Otto Höher)

StVG §§ 7, 11; VVG § 115; BGB §§ 823, 253

1. Erleidet ein Kraftfahrer bei einem Zusammenstoß mit einem Motorrad, dessen Fahrer dabei tödlich verunglückt, lediglich psychische Schäden in Form einer pathologischen Verarbeitung des Geschehens, steht ihm ein Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zu.
2. Hinsichtlich der Bewertung der Beeinträchtigungen kann der Grad der Schädigungsfolgen herangezogen werden, wobei der Senat hinsichtlich der Plausibilität der Schmerzensgeldhöhe auf die Dauer der Beeinträchtigung abstellt.
3. Auf einer weiteren Stufe ist allerdings eine wertende Betrachtung vorzunehmen, die zu einer Herabsetzung des Schmerzensgeldes führt, da allein die Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr das Risiko in sich birgt, Zeuge eines Fremdunfalls zu werden und damit psychisch traumatisierende Situationen zu erleben. *(alle amtl.)*

OLG Frankfurt/M., *Urt. v. 29.6.2020 – 22 U 128/19*

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Verkehrsunfall.

An dem o.g. Tag befuhr der Kl. mit seinem Pkw eine Landstraße. Der Fahrer des bei der Bekl. haftpflichtversicherten Motorrades kam dem Kl. auf der entgegengesetzten Fahrbahn entgegen. Er kam in einer Kurve von seiner Fahrbahn ab, kollidierte frontal mit dem Fahrzeug des Kl. und schlug mit dem Kopf auf die Windschutzscheibe dieses Fahrzeugs. Der Motorradfahrer verstarb noch an der Unfallstelle. Der Kl. begab sich in psychologische Behandlung. Die volle Haftung der Bekl. dem Grunde nach ist unstrittig.

Die Bekl. regulierte die vom Kl. geltend gemachten materiellen Schäden und zahlte ferner ein Schmerzensgeld i.H.v. 3.000 €.

Der Kl. beehrte die Zahlung eines weiteren Schmerzensgeldes nebst Zinsen sowie die Feststellung, dass die Bekl. verpflichtet ist, ihm die sämtlichen weiteren immateriellen und materiellen Schäden aus dem Verkehrsunfall zu zahlen, soweit sie nicht auf SVT oder Dritte übergegangen sind.

Das LG hat die Bekl. zur Zahlung eines weiteren Schmerzensgeldes i.H.v. 12.000 € nebst Zinsen verurteilt.

Die Berufung des Kl. hatte keinen Erfolg.

### Aus den Gründen:

Es ist nicht zu beanstanden, dass das LG im vorliegenden Fall ein Schmerzensgeld i.H.v. insgesamt 15.000 € festgesetzt hat. Der Anspruch des Kl. resultiert aus §§ 7 Abs. 1, 11 S. 2 StVG, 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VVG, 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB.

Die Bekl. haftet vorliegend auch für die vom Kl. erlittenen psychischen Folgen des Unfalls. Der BGH hat eine Haftpflicht des Unfallverursachers für psychisch vermittelte Gesundheitsstörungen in den Fällen anerkannt, in denen der Geschädigte direkt am Unfall beteiligt war und dieser das Unfallgeschehen psychisch nicht verkraften konnte (vgl. BGH v. 22.5.2007 – VI ZR 17/06, VersR 2007, 1093 = juris Rz. 14; BGH v. 27.1.2015 – VI ZR 548/12, VersR 2015, 501 = juris Rz. 10; hierzu auch OLG Hamm v. 2.3.2018 – 11 U 131/16, juris Rz. 46, 47).

Vorliegend wurde beim Kl. aufgrund des Unfalls eine psychische Störung mit Krankheitswert ausgelöst. Der Kl. war auch direkt an dem Unfall beteiligt, denn das bei der Bekl. versicherte Motorrad fuhr in sein Fahrzeug.

Zutreffend hat das LG festgestellt, dass der Kl. aufgrund des streitgegenständlichen Unfalls an einer Traumafolgestörung mit dem Vorhandensein einiger bedeutender Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet und ferner Symptome einer leichten depressiven Episode zeigt.

Der Kl. ist auch weiterhin therapiebedürftig. Der Sachverständige hat diesbezüglich ausgeführt, aus seiner Sicht sei eine ambulante psychotherapeutische Behandlung mit einem traumatherapeutischen Schwerpunkt sinnvoll, dies zunächst für einen Zeitraum von weiteren zwei bis drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Gutachterstellung. Eine dauerhafte psychotherapeutische Behandlung bis zum Lebensende des Kl. sei aus Sicht des Sachverständigen nicht zu rechtfertigen. Der Sachverständige hat ferner ausgeführt, die Diagnosen seien vollständig auf das Unfallereignis zurückzuführen.

Das LG ist den Ausführungen des Sachverständigen gefolgt. Ferner hat das LG den Kl. im Termin zur mündlichen Verhandlung ausführlich angehört. Er hat seine Beschwerden anschaulich dargestellt. Seine Angaben hat das LG detailliert protokolliert, weshalb der Senat eine erneute Anhörung des Kl., welche für diesen sicherlich wieder sehr belastend gewesen wäre, als nicht notwendig erachtet und den Kl. von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen zum Termin zur mündlichen Verhandlung entbunden hat.

Die Feststellungen des LG zu den psychischen Folgen, die der Unfall für den Kl. hatte, hat der Kl. mit seiner Berufung insoweit nicht angegriffen.

Der vom LG zuerkannte Schmerzensgeldbetrag i.H.v. insgesamt 15.000 € ist nach Auffassung des Senats angemessen.

Dem LG ist darin zuzustimmen, dass die vom Kl. angeführte Entscheidung des OLG Köln vom 12.9.2005 (16 U 25/05, VersR 2006, 941) vorliegend nicht uneingeschränkt herangezogen werden kann. ...

Der BGH hat in seiner grundlegenden Entscheidung zur Bemessung des angemessenen Schmerzensgeldes festgestellt, dass Größe, Heftigkeit und Dauer der Schmerzen, Leiden und Entstellungen die wesentlichen Kriterien bei der Bemessung des Schmerzensgeldes sind, womit im Sinne einer Objektivierung der Leiden insbesondere die Art der Verletzungen, die Zahl der Operationen, die Dauer der stationären und ambulanten Behandlung, die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und das Ausmaß des Dauerschadens zu berücksichtigen sind (vgl. OLG Frankfurt/M. v. 17.10.2001 – 23 U 212/00, juris Rz. 2 mit Verweis auf BGH, Großer Senat für Zivilsachen v. 6.7.1955 – GSZ 1/55, juris Rz. 15).

Das Schmerzensgeld dient dem Ausgleich für Schäden nicht vermögensrechtlicher Art. Die Entschädigung ist nach § 287 ZPO zu schätzen, wobei der Rechtsbegriff der billigen Entschädigung ausreichend eine angemessene Differenzierung zulässt. Der Tatrichter muss seine Ermessensentscheidung nach §§ 253 Abs. 2 BGB, 287 ZPO begründen. Bei der Bemessung sind sämtliche objektiv, nach den Kenntnissen und Erfahrungen eines Sachkundigen, erkennbaren und nicht fernliegenden künftigen Auswirkungen der Verletzung zu berücksichtigen (vgl. Senat v. 18.10.2018 – 22 U 97/16, VersR 2019, 435 = NJW 2019, 442 [447]).

Das OLG Hamm hat in einem Fall, in dem der Kl. durch ein Unfallgeschehen eine posttraumatische Belastungsstörung erlitten hat, ein Schmerzensgeld i.H.v. 15.000 € für angemessen gehalten. Bei dem dortigen Kl. ist Todesangst entstanden, er hat den Tod und die schwere Verletzung anderer Personen bei einem Verkehrsunfall erlebt (vgl. OLG Hamm v. 2.3.2018 – 11 U 131/16).

Berücksichtigt man die Grundsätze zur Schmerzensgeldbemessung, die der Senat in seiner Entscheidung vom 18.10.2018 (22 U 97/16, VersR 2019, 435) aufgestellt hat, käme man vorliegend zu einem höheren Betrag.

Der Senat betont hierbei, dass es ihm nicht um eine Scheingenaugigkeit, sondern um eine Plausibilitätskontrolle zur Berücksichtigung der die Betroffenen besonders belastenden Dauerschäden geht, die bei der Bewertung des Schmerzensgeldes in besonderem Maß Berücksichtigung finden müssen, soweit keine Schmerzensgeldrente verlangt wird.

Unter Berücksichtigung aller in Literatur und Rechtsprechung geäußelter Bedenken führt der Senat bei der Findung und Bemessung angemessener Schmerzensgelder regelmäßig eine Plausibilitäts- und Transparenzkontrolle anhand taggenauer Berechnungen durch (vgl. Senat v. 4.6.2020 – 22 U 244/19).

Wie der Senat bereits im Urteil vom 18.10.2018 (a.a.O.) ausgeführt hat, sind die Anknüpfungspunkte an das durchschnittliche Nettoeinkommen und die Wahl der verschiedenen Prozentsätze diskutabel und wirken zugegeben willkürlich.

Gerade in dem Bereich jahrelanger Beeinträchtigung führt die buchstabengetreue Anwendung des Systems zu Schmerzensgel-

dem, die zumindest derzeit jenseits der vertretbaren Erhöhung für schwere Fälle innerhalb des Systems liegen.

Der Senat geht deshalb in Weiterentwicklung seiner Rechtsprechung zur Vereinfachung von einem Betrag von 150 €/Tag für den Aufenthalt auf der Intensivstation, 100 €/Tag auf der Normalstation, 60 €/Tag in der Rehabilitationsklinik und 40 € pro Tag bei 100 % GdS aus (vgl. hierzu auch Senat v. 4.6.2020 – 22 U 244/19).

Die Arbeitsunfähigkeit ist kein taugliches Merkmal, da diese lediglich pauschal wiedergibt, ob der behandelnde Arzt den Patienten für arbeitsfähig hält oder nicht, nichts aber darüber aussagt, inwieweit tatsächlich eine Beeinträchtigung vorliegt. Der Senat stellt daher nicht auf die Arbeitsunfähigkeit, sondern auf den Grad der Schädigungsfolgen (GdS) ab, wie er auf der Grundlage der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizinverordnung vom 10.12.2008 bemessen wird. Dieser Grad der Schädigungsfolgen ist ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung eines Gesundheitsschadens, drückt also genau die Lebensbeeinträchtigungen aus, die für die Bemessung des Schmerzensgeldes relevant sind (vgl. Senat v. 18.10.2018 – 22 U 97/16, VersR 2019, 435 und v. 4.6.2020 – 22 U 244/19 und 22 U 34/19).

Hiernach wird für leichtere psychovegetative oder psychische Störungen ein GdS von 0–20 %, bei stärker behindernden Störungen mit wesentlicher Einschränkung der Erlebnis- und Gestaltungsfähigkeit (z.B. ausgeprägte depressive, hypochondrische, asthenische oder phobische Störungen, Entwicklungen mit Krankheitswert, somatoforme Störungen) von 30–40 %, für schwere Störungen (z.B. schwere Zwangskrankheiten) mit mittelgradigen sozialen Anpassungsschwierigkeiten von 50–70 % und mit schweren Anpassungsschwierigkeiten von 80–100 % angesetzt.

Geht man vorliegend von einem GdS von 20 % aus, der mit der vom Sachverständigen festgestellten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) korrespondiert, beträgt der Tagessatz 8 € (40 € x GdS 20 %). Dies ergäbe für die Zeit ab dem Unfall bis zum Ablauf des Zeitraums, den der Sachverständige für eine weitere Therapiebedürftigkeit des Kl. angesetzt hat, einen Betrag i.H.v. ca. 22.000 €.

Vorliegend ist es aber erforderlich, auf einer weiteren Stufe eine wertende Betrachtung vorzunehmen, wie der Senat dies bereits in der Entscheidung vom 4.6.2020 (22 U 244/19) ausführlich dargelegt hat.

Dies führt dazu, dass der vom LG festgesetzte Schmerzensgeldbetrag i.H.v. insgesamt 15.000 € nicht zu beanstanden ist. Der Senat verkennt nicht, dass das hier streitgegenständliche Unfallereignis und das Miterleben des Todes des Unfallgegners für den Kl. ein einschneidendes und belastendes Erlebnis gewesen ist, das sein Leben verändert und seine Lebensführung beeinträchtigt hat.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass allein die Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr das Risiko in sich birgt, Zeuge eines Fremdufalls zu werden, bei dem jeder Anwesende verpflichtet ist, Hilfe zu leisten, mithin Verletzungen oder sogar den Tod anderer Verkehrsteilnehmer unmittelbar wahrzunehmen und sich mit ihnen zu beschäftigen.

In solchen Fällen wird allerdings eine Ersatzpflicht für psychische Folgeschäden generell verneint und nur in Ausnahmefällen zugelassen. Eine psychische Erkrankung durch das Miterleben eines schweren Unfalls, bei dem der Betroffene nur als Zuschauer anwesend, sonst aber nicht beteiligt war, ist grundsätzlich dem allgemeinen Lebensrisiko zuzuordnen. Im Ausnahmefall können, wie bereits ausgeführt, Ansprüche derjenigen bestehen, die unmittelbar am Unfallgeschehen beteiligt waren (vgl. *Jahnke* in *Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke*, *Straßenverkehrsrecht*, 26. Aufl. 2020, Vor § 249 BGB Rz. 123; BGH v. 27.1.2015 – VI ZR 548/12, VersR 2015, 501; BGH v. 18.7.2006 – X ZR 142/05, VersR 2006, 1653 = NJW 2006, 3268; OLG Schleswig v. 1.8.2019 – 7 U 14/18, MDR 2019, 1379).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze muss bei der Schmerzensgeldbemessung deshalb berücksichtigt werden, dass der Kl. selbst durch die Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr ein erhöhtes Risiko eingegangen ist, psychisch traumatisierende Situationen zu erleben.

Hierbei kann zusätzlich berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber bei der Regelung des Hinterbliebenengeldes (§ 844 Abs. 3 BGB) davon ausgegangen ist, dass 10.000 € angemessen erscheinen (vgl. *Palandt/Sprau*, BGB, 79. Aufl. 2020, § 844 Rz. 25). Das LG Tübingen hat einer Ehefrau, deren Ehemann bei einem Verkehrsunfall getötet wurde, einen Betrag i.H.v. 12.000 € zugesprochen (LG Tübingen v. 17.5.2019 – 3 O 108/18, VersR 2020, 236 = DAR 2019, 468).

Im Übrigen ist vorliegend nach Auffassung des Senats auch zu berücksichtigen, dass der verstorbene Unfallbeteiligte dem Kl. nicht bekannt gewesen ist, es handelte sich z.B. nicht um einen Angehörigen des Kl., dessen Tod er miterleben musste.

## Anmerkung

Der Außensenat Darmstadt des OLG Frankfurt/M. revidiert seine Auffassung zum taggenauen Schmerzensgeld (OLG Frankfurt/M. v. 18.10.2018 – 22 U 97/16, VersR 2019, 435). Die Rechtsprechung des 22. Zivilsenats wurde von allen anderen Oberlandesgerichten, die sich mit dem Thema befasst hatten, einschließlich Außensenat Kassel des OLG Frankfurt/M., abgelehnt (OLG Düsseldorf, VersR 2019, 1165; OLG Celle, VersR 2019, 1157; OLG Brandenburg, DAR 2020, 25; Nichtzulassungsbeschwerde vom BGH mit Beschluss v. 24.8.2020 – VI ZR 240/19, ohne vertiefte Begründung zurückgewiesen); OLG München, zfs 2020, 200; OLG Frankfurt/M. v. 14.4.2020 – 15 W 18/20; vgl. auch *Ernst/Lang*, VersR 2019, 1122 und *Höher*, VersR 2019, 1165 [1167]). Bevor der BGH die berechtigterweise in Kritik geratene Rechtsprechung korrigiert, greift der Senat selbst ein. Die Orientierung der Schmerzensgeldbemessung am durchschnittlichen Nettoeinkommen und die Auswahl verschiedener Prozentsätze schätzt der Senat jetzt selbst als willkürlich ein. Stattdessen verwendet er sein Modell nur noch zur Plausibilitäts- und Transparenzkontrolle und orientiert sich für die Zeiten stationärer Behandlungen an geschätzten Tagessätzen. Auch dieser Ansatz ist aber verfehlt und wird noch nicht einmal dem selbst gesetzten Ansinnen gerecht, eine berechenbare Grundlage für Schmerzensgelder zu schaffen. Der Ansatz als solcher ist falsch, da das Schmerzensgeld kapitalisiert in einer Summe geschuldet ist und nicht nach Tagessätzen, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen einer Schmerzensgeldrente neben einem Kapitalbetrag bestehen. Es bedarf daher immer einer Gesamtbetrachtung, die alle Faktoren des immateriellen Schadens einbezieht. Hierzu gehören auch die Dauer der stationären Behandlung und die hiermit verbundene individuelle

Belastung. Dies kann aber nicht mit Pauschalsätzen bewertet werden, da dies der individuellen Situation des Geschädigten nicht gerecht wird. Vereinzelt war die Rechtsprechung des 22. Zivilsenats des OLG Frankfurt/M. dahingehend missverstanden worden, dass der bisherige Rahmen der Schmerzensgeldbemessung, der sich an vergleichbaren Entscheidungen orientiert, verlassen werden sollte. Schon das Urteil OLG Frankfurt/M. VersR 2019, 435 dokumentiert, dass dies nicht der Fall ist. Zugespochen wurde nach der „neuen Methode“ nur ein sehr geringer weiterer Betrag. Auch bei den späteren Urteilen des 22. Senats zu dem Thema erfolgte primär eine Orientierung an vergleichbaren Urteilen, wenngleich hierbei auch eine Tendenz zu erkennen war, Schmerzensgelder etwas höher zu bewerten. Vielfach wird bei höheren Schmerzensgeldern auch das Urteil LG Aurich VersR 2019, 887 zitiert, das in einem Arzthaftungsprozess einem Kind 800.000 € zugespochen hat. Das Urteil eignet sich aber nicht zum Vergleich, da es sich um einen ganz besonderen Fall mit außergewöhnlichen Beeinträchtigungen handelte. Der BGH hat in ständiger Rechtsprechung betont, dass bei der Höhe der Schmerzensgelder die wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen und zudem bei geänderten allgemeinen Wertvorstellungen zum Schmerzensgeld die Rechtsprechung behutsam fortzuentwickeln ist (BGH, VersR 1976, 967; BGH, VersR 1970, 134; BGH, 1970, 281; vgl. hierzu auch *Ernst/Lang*, VersR 2019, 1122; *Slyzk*, NZV 2019, 90; *Jaeger*, VersR 2019, 577; *Vrzal*, VersR 2015, 284; *Küppersbusch/Höher*, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 13. Aufl. Rz. 281).

**Rechtsanwalt Heinz Otto Höher, Partner der Sozietät  
BLD Bach Langheid Dallmayr Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB, Büro Köln.**

## Schutzgesetzverletzung

### Schadensersatzpflicht wegen unerlaubter Rechtsdienstleistungen bei Irrtum des Inkassodienstleisters über die Registrierungspflicht

BGB § 823; RDG §§ 2 Abs. 2, 3, 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 20 Abs. 1 Nr. 2; OWiG §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 11, 14

Ein Täter, dem sämtliche tatsächlichen Umstände bekannt sind und der den Bedeutungssinn des Inkassogeschäfts als normatives Tatbestandsmerkmal zutreffend erfasst, der aber dennoch über die Registrierungspflicht nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG irrt, unterliegt in Bezug auf §§ 2 Abs. 2 S. 1, 3, 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 20 Abs. 1 Nr. 2 RDG einem Verbotsirrtum i.S.v. § 11 Abs. 2 OWiG und keinem Tatbestandsirrtum i.S.v. § 11 Abs. 1 OWiG (Festhaltung BGH v. 10.12.2019 – VI ZR 71/19, VersR 2020, 1059 = juris; BGH v. 30.7.2019 – VI ZR 486/18, VersR 2019, 1517 Rz. 26 ff.). (amtl.)

BGH, Urf. v. 16.6.2020 – VI ZR 253/19

- Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche nach einer fehlgeschlagenen Kapitalanlage.
- Der Bekl. zu 1 war Verwaltungsratsmitglied und Hauptentscheidungsträger, der Bekl. zu 3 Direktor und Mitglied der Geschäftsleitung der in der Schweiz ansässigen S. AG. Die S. AG vertrieb u.a. in Deutschland ein als „Cashselect“ bezeichnetes Anlagemodell, das vorsah, dass Anleger Kapitallebensversicherungen und vergleichbare Anlagen kündigen bzw. kündigen lassen, um die Rückkaufswerte dann bei der S. AG anzulegen. Grundlage waren dabei sog. „Kauf- und Abtretungsverträge“,

die als „Kaufpreis“ für die „verkauften“ Rechte bzw. Forderungen spätere Auszahlungen der S. AG vorsahen, die – je nach Preismodell – entweder in Raten oder als einmalige Zahlung an den jeweiligen Anleger geleistet werden sollten. Über eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) verfügte die S. AG nicht. Auch war sie keine registrierte Person i.S.v. § 10 Abs. 1 S. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG).

Im Juni 2011 unterzeichnete die Kl. ein mit „Kauf- und Abtretungsvertrag“ überschriebenes Formular der S. AG betreffend sämtliche Rechte und Forderungen der Kl. aus einer von ihr bei der W. a.G. unterhaltenen Lebensversicherung. Der „Kauf- und Abtretungsvertrag“ sah dabei u.a. folgende Regelungen vor:

„§ 2 Kaufgegenstand [...]“

(1) Der Verkäufer verkauft die Rechte und Ansprüche aus dem/den oben genannten Vertrag/Verträgen.

[...]

§ 3 Berechnung des Erlöses

(1) Dem Verkäufer ist bekannt, dass der Käufer die Rechte und Forderungen ggf. verwertet. Für diesen Fall beauftragt die S. [...] AG mit der Durchführung Rechtsanwälte, die in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Als Erlös gilt der Betrag, der vom Schuldner bzw. bei mehreren Verträgen von allen Schuldnern an die S. [...] AG ausgekehrt wird.

(2) Bei Kapitalversicherungen handelt es sich dabei um den aktuellen Rückkaufswert, der von der Vertragsgesellschaft [...] auf der Basis des erstmöglichen Kündigungstermins zur Auszahlung an die S. [...] AG gebracht wird.

[...]

§ 4 Höhe, Fälligkeit und Auszahlung des Kaufpreises

Auszahlung und Höhe des Kaufpreises bestimmen sich nach dem Wunsch des Käufers wie folgt:

Cashdirekt I (C) (ab 1.000 € Erlös) in insgesamt 120 monatlichen Zahlungen (10 Jahre) zuzüglich einer einmaligen Abschlusszahlung. Die Abschlusszahlung errechnet sich aus dem doppelten Betrag des restlichen Erlöses abzüglich der bereits geleisteten 120 monatlichen Auszahlungen und ist nach Ablauf des 120. Monats fällig. Die monatlichen Auszahlungen sind jeweils am Anfang eines Kalendermonats fällig und erfolgen in Höhe von 12 € je 1.000 € Erlös bzw. je 0,012 je 1 € Erlös. Der Kaufpreis entspricht dem doppelten Erlös. Die Abschlusszahlung berechnet sich aus dem vereinbarten Kaufpreis (doppelter Erlös) abzüglich der 120 monatlich geleisteten Auszahlungen. [...]

[...]

Sofern der Verkäufer ein Angebot zum Kauf und zur Abtretung sämtlicher Rechte und Ansprüche aus mehreren Vermögensanlagen [...] abgegeben hat, wird im Fall der Verwertung der verkauften Vermögensanlagen durch Kündigung mit der Auszahlung der Kaufpreise erst begonnen, wenn die Erlöse von allen Vermögensanlagen (Gesamterlös) auf dem Konto der S. [...] AG eingegangen sind. [...]

§ 5 Garantien und Pflichten des Verkäufers

(1) Der Verkäufer garantiert

- dass die verkauften Forderungen und Rechte frei von Rechtsmängeln sind, die Forderungen insbesondere bestehen und einrededfrei sind,
- dass aufrechenbare Gegenforderungen des Schuldners gegen die Forderungen aus den Verträgen nicht bestehen,
- dass er über die Rechte aus dem Vertrag uneingeschränkt verfügen darf, diese insbesondere nicht an andere Zessionare abgetreten oder verpfändet wurden,
- dass keine sonstigen Rechte Dritter an dem/den Vertrag/Verträgen bestehen,
- dass sämtliche fälligen Beträge und Prämien entrichtet wurden,
- dass kein unwiderrufliches Bezugsrecht zugunsten Dritter besteht,
- dass es sich nicht um eine Direktversicherung handelt.

[...]